Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 15 **Ausgegeben Danzig, den 27. Februar** **1935**

Inhalt

41

Fünfte Verordnung

zur Erhaltung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheiten.

Vom 23. Februar 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 73, 74, 78, sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die höchstzulässige Zahl der innerhalb der Zeiträume von Montsanfang bis Monatsmitte und Monatsmitte bis Monatsende bei der Hafenarbeit geleisteten Arbeitsschichten beträgt für

Unverheiratete	7 Schichten
Verheiratete mit 2 Kindern	9 Schichten
mehr als 2 Kindern	10 Schichten.

Familienangehörige ohne eigenen Verdienst, für die eine gesetzliche Unterhaltungspflicht besteht, werden den Kindern gleichgestellt. Arbeitsstunden über die normale 8-stündige Arbeitsschicht hinaus sind auf die Leistung der zulässigen Schichtenzahl anzurechnen.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für die ständigen Hafenarbeiter im Sinne des § 2 Abs. A der Durchführungverordnung vom 23. Februar 1935 (Staatsanzeiger I S. 108); die Arbeitszeit dieser Hafenarbeiter regelt sich nach den bestehenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

§ 3

Der Senat ist ermächtigt, entsprechend dem jeweils im Hafen vorhandenen Arbeitsumfange die Bestimmungen des § 1 zu ändern.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1935 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Danzig, den 23. Februar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

42

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung vom 3. November 1919 (Pr. G. S. S. 177).

Vom 15. Februar 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26 und 30 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der § 8 der Verordnung vom 3. November 1919 (Pr. G. S. S. 177) wird dahin abgeändert, daß im ersten Satz das Wort „wird" durch das Wort „kann" ersetzt und hinter das Wort „gemacht" das Wort „werden" eingefügt wird.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 3. 1935.)

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. Februar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

43 **Druckfehlerberichtigung.**

In der Verordnung zur Abänderung der Verordnung betr. die weitere Verlängerung der Amtsdauer der im Jahre 1928 gewählten Gemeindevertretungen vom 13. 10. 1933 (G. Bl. S. 399) muß es statt „Einziger Kapitel" richtig heißen: „Einziger Artikel".

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.